

# Fischereibestimmungen für die Angelfischerei am Krötzlteich des Benediktinerstiftes Lambach



**Fischereisaison:** 01. April bis 31. November

**Fangzeit:** Die Fischerei darf von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeübt werden.

Die Angelfischerei im Krötzlteich darf nur unter strengster Beachtung des O.Ö. Landesfischereigesetzes und den besonderen Bestimmungen dieses Merkblattes ausgeübt werden. Der Fischfang darf nur mit einer gültigen amtlichen Legitimation (Fischerkarte), der Jahresfischerkarte samt Einzahlungsnachweis und der Tageslizenz ausgeübt werden. Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sein muss, ausüben, sofern die Lizenzbestimmungen insgesamt eingehalten werden.

Die Lizenz gilt für eine Angel pro Person.  
Es sind nur Einzelhaken erlaubt. (ohne Widerhaken bzw. angedrückter Widerhaken)

Die Verwendung einer kleinen Köderspirale an der Hauptschnur ist erlaubt.  
Mäßiges Anfüttern ist erlaubt. Zusätze von Reizstoffen aller Art sind verboten.

Setzkescher sind verboten.

Das Spinnfischen ist ab 01. Juni unter Verwendung eines Stahlvorfaches erlaubt. Jedoch nur unter Rücksicht auf andere Angler.  
Mehrfachhaken (ohne Widerhaken) dürfen nur an Blinkern, Twistern etc. beim Raubfischangeln verwendet werden.

Jeder Fischer hat eine Lösezange, ein Maßband, ein geeignetes Schreibgerät (keinen Bleistift etc.) mit sich zu führen.

Die Verwendung von Schwimmbrot und dergleichen ist aufgrund der Wasservögel verboten.

Das Ausnehmen und Schuppen der Fische am Teichgelände ist verboten.

Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist strengstens verboten.

Ganzjährige Abhakmattenpflicht für jegliche Art des Fischens, ausgenommen Spinnfischen. Die Abhakmatte muss vor Beginn des Fischens einsatzbereit gemacht werden

Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet

Jeder Fischer hat nach Beendigung des Fischens seine/n Standplatz/plätze zu reinigen und Mitgebrachtes wieder mitzunehmen.

In der Schonbucht ist das Fischen verboten.

## Schonzeiten und Brittelmaße:

Karpfen	1. Mai bis 31. Mai	35 cm
Hecht	1. Februar bis 30 April.	60 cm
Zander	1. März bis 30. April	50 cm (ganzjährig geschont)
Rotaugen	1. Mai bis 31. Mai	12 cm
Rotfeder	1. Mai bis 31. Mai	12 cm
Schleien	1. Mai bis 30. Juni	25 cm
Flussbarsch	1. März bis 30. April	20 cm
Karausche	ganzjährig geschont	
Stör	ganzjährig geschont	
Regenbogenforelle	1. Dezember bis 15. März	30 cm

## Saisonlizenz:

Saisonkarte: Preis: € 285,00

Saisonkarte / Entnahme: 2 Forellen, 1 Karpfen, 2 Schleien  
Anstelle des Karpfens kann eine dritte Forelle  
oder ein Raubfisch entnommen werden

Pro Saison dürfen 5 Karpfen, 5 Schleien, 2 Hechte und in Summe 20 Forellen entnommen werden  
Nach Entnahme des dritten Fisches ist das Fischen einzustellen.

Die Gewässerkontrolle wird durch beedidete Aufsichtsorgane, sowie durch Kontrolleure des Stiftes Lambach durchgeführt. Dem Kontrollorgan ist unbedingt Folge zu leisten! Diese sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgung der Anweisung die Lizenz abzunehmen. Kontrollorgane sind berechtigt in die Behältnisse, die zur Aufbewahrung der Beute dienen könnten, Einsicht zu nehmen. (inkl. Kofferraum)

Nicht waidgerechtes Verhalten, Tierquälerei sowie die Übertretung gesetzlicher Vorschriften oder der vorstehenden Bestimmungen hat neben sonstigen verwaltungs- oder strafrechtlichen Konsequenzen den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Bereits bezahlte Lizenzgebühren sind verfallen.

Mit der Übernahme der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten.

